



GEMEINDE ST.GILGEN

AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1

Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175

<http://www.gemgilgen.at>

St. Gilgen, am 15.02.2019

Sachbearbeiter/Abteilung-Tel.Dw.:
Thomas Leitner /Bauamt /DW 71

**Kundmachung
über die**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung - Allgemeine Bekanntmachung
In nachstehenden Angelegenheiten findet am

28.02.2019

zum jeweils angeführten Zeitpunkt mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer am
angeführten Ort eine mündliche Verhandlung statt.:

- 08:00 Uhr:** Herr Christoph Eisl
Umbau der best. Wohnung in der Kirche St. Konrad zu einer Bücherei auf
Grundstück Nr. 25/3 KG Gschwand (EZ 328).
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
Im Gemeindeamt
- 08:30 Uhr:** Herr Jan Kmet und Frau Elisabeth Held
Einbau eines Dachflächenfensters und die Errichtung eines Kamins auf
Grundstück Nr. 583/97 KG St. Gilgen (EZ 764),
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
Im Gemeindeamt
- 09:30 Uhr:** Herr Florin Ona
Anbau und Aufstockung beim best. Wohnhaus auf Grundstück Nr. 86/4 KG
Gschwand (EZ 278), ,
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle
- 10:30 Uhr:** Clemens Loidl und Michaela Loidl
Zubau beim best. Wohnhaus auf Grundstück Nr. 403/6 KG Gschwand (EZ
177),
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle
- 14:30 Uhr:** Herr Markus Sommer
Erweiterung des Wohn- und Geschäftshauses.
Abänderung der bewilligten Einreichung vom 17.10.2011, GZ 27411-2011 auf
Grundstück Nr. 414/7 KG St. Gilgen (EZ 18).
Endüberprüfung der Baumaßnahme
An Ort und Stelle

Wer zum Verhandlungsgegenstand **Einwendungen zu erheben oder sonst etwas vorzubringen hat**, wird eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Pläne und sonstigen Behelfe sind bis zum Tag vor der Verhandlung beim **Gemeindeamt St. Gilgen** während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt. Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Hinweis über den Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gegen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs. 2 AVG eine gesonderte Berufung nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Leitner
Bauamtsleiter